



JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.
Mitglied im Landessportbund e. V.

SATZUNG **des Judo-Verbandes-Berlin e. V.** (Stand: 22.03.2015)

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Judo-Verband Berlin e.V., Fachverband für Budopraktiken (JVB), vereinigt Budosport betreibende Vereine.
2. Der JVB hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der JVB ist der ideelle Nachfolger des am 12. November 1949 gegründeten "Judo-Verband Groß-Berlin".
4. Alle in der Satzung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie gelten im Sinne der Gleichberechtigung sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 2 ZWECK UND TÄTIGKEIT

1. Der JVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des JVB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des JVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Verbandes (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

2. Die Zweckverfolgung liegt im Besonderen im Zusammenschluss von Budo-Vereinen des Landes Berlin und in der Pflege und Förderung der Budo-Sportarten als Körper- und Geisteskultur im Sinne des Amateurgedankens. Das Vermögen des JVB darf nur diesen sportlichen und kulturellen Zielen dienen. Parteipolitisch, rassistisch und konfessionell ist der JVB neutral. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind Vermittlung von Budo-Unterricht, Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern und mit befreundeten und übergeordneten Verbänden, insbesondere durch Freundschafts- und Meisterschaftskämpfe, sowie Werbung für Budo-Sportarten in Presse, Rundfunk und Fernsehen.

3. Der JVB bestimmt und überwacht die Ausübung des Budo-Sports innerhalb des Verbandes unter Einhaltung der allgemeinen Regeln und Bestimmungen des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB) bzw. der jeweiligen Dachverbände der JVB-Sektionen, sofern vorhanden.



JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.
Mitglied im Landessportbund e. V.

4. Der JVB veranstaltet in seinem Bereich Wettbewerbe, insbesondere Aufstiegsturniere, Einzel- und Mannschaftswettbewerbe und fördert den Breiten- und Leistungssport.
5. Der JVB ist zuständig für die Auswahl und Entsendung von Teilnehmern an vom DJB oder von den jeweiligen Dachverbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen oder Maßnahmen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied im JVB können in Berlin Budo-Sport betreibende Vereine werden, sofern sie dem § 2 Ziffer 1 und 2 entsprechen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an das Präsidium des JVB zu richten.
2. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet das Präsidium des JVB. Bis zur Aufnahme als Mitglied durch die Mitgliederversammlung wird der Antragsteller als nicht stimmberechtigtes Mitglied geführt.
3. Durch die Aufnahme gehören die Budo-Sport betreibenden Vereine sowie deren Mitglieder dem DJB oder bei Bedarf den jeweiligen Dachverbänden an.
4. Die Mitgliedschaft im JVB erlischt durch Austritt, durch Ausschluss, durch Auflösung des Vereins bzw. der Budo-Abteilung eines Vereins. Der Austritt kann nur schriftlich zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden; die Erklärung muss spätestens am 30. September des Jahres beim Präsidium über die Geschäftsstelle des JVB eingegangen sein. Bei verspäteter Kündigung ist für das folgende Jahr ein Mindestbeitrag zu leisten; als Grundlage gilt hier der Mindestbeitrag gemäß Gebührenordnung des JVB.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand des JVB in der Ausübung aller Rechte und für alle Veranstaltungen für einen bestimmten Zeitraum gesperrt werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Ordnungen des JVB verstoßen hat, das Ansehen des JVB schädigt oder sich so verhält, dass eine Gefährdung des inneren Bestandes des JVB eingetreten ist. Gegen die Sperre steht dem Betroffenen das Recht des Einspruches beim Rechtsausschuss zu. Gegen dessen Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung noch bestehender Beitragsrückstände und Materialbezugsforderungen sowie der Wiedergutmachung etwaiger Schäden.
7. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z. B. bei schwerer Schädigung des Ansehens des JVB, wiederholten Verstößen gegen Regeln oder Ordnungen des JVB bzw. übergeordneter Verbände oder beharrlicher Nichterfüllung der Beitragspflicht, kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln in geheimer Abstimmung erforderlich. Die Beitragspflicht endet für das ausgeschlossene Mitglied mit Ablauf des Ausschlussmonats.



JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.
Mitglied im Landessportbund e. V.

Ein solcher Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes an das Präsidium oder auf Antrag des Vorstandes. Dieser Ausschlussantrag ist dem Rechtsausschuss zur Stellungnahme zu überweisen. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses ist mit dem Ausschlussantrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Dem Mitglied ist bei der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Vorstand des JVB kann nach Anhörung des Rechtsausschusses in schwerwiegenden Fällen verfügen, dass die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem JVB ruhen.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder des JVB haben in allen Angelegenheiten die in der Satzung angeführten Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit den Satzungen des JVB und des Landessportbundes Berlin e.V., zu deren Anerkennung sie sich mit der Stellung des Aufnahmeantrages verpflichten. Die Aufnahmegebühr ist bei der Stellung des Antrages zu zahlen. Die Mitglieder des JVB verpflichten sich, den Jahresbeitrag sowie sämtliche Abgaben rüstmäßig an den JVB zu entrichten. Der Zahlungsnachweis ist gegebenenfalls durch das Mitglied zu erbringen.
3. Bei Zahlungsrückständen gegenüber dem JVB kann durch das Präsidium bis zur Begleichung der Schuld ein Ruhen sämtlicher Rechte ausgesprochen werden. Mitglieder, die mehr als zwei Monate mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind, können nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch Beschluss des Präsidiums von jeglicher Teilnahme am Sportgeschehen gesperrt sowie von anfallenden Zuwendungen jeder Art ausgeschlossen werden.

§ 5 BEITRÄGE UND ZUWENDUNGEN

Die zur Durchführung der dem JVB gestellten Aufgaben erforderlichen Mittel werden aus den nachstehenden Einnahmequellen aufgebracht:

1. Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen entsprechend der Gebührenordnung;
2. Geldbußen, Umlagen
3. Zuwendungen, Stiftungen und Spenden.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages im Voraus fest.

§ 6 HAFTUNG DES JVB

Der JVB und seine Organe sowie deren Beauftragte haften nicht für durch Teilnahme an seinen Veranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen.
Das gleiche gilt auch für Sachschäden.

§ 7 EHRUNGEN

Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes können Einzelpersonen geehrt werden. Die Mitgliederversammlung kann an verdienstvolle Förderer der Budo-Sportarten den Titel



JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.
Mitglied im Landessportbund e. V.

"Ehrenmitglied" oder "Ehrenpräsident" verleihen.
Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 8 ORGANE DES JVB

Organe des JVB sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Rechtsausschuss

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des JVB ist die Mitgliederversammlung.
2. Jedes Jahr bis spätestens Ende des Monats März findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Präsidium einberufen wird. Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder, dem eine Begründung beizufügen ist, muss das Präsidium innerhalb von 14 Tagen zu einer Mitgliederversammlung einladen:
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Präsidiums
 - c) Wahlen
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) SatzungsänderungenNäheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 10 PRÄSIDIUM UND VORSTAND

1. Das Präsidium gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Vizepräsident
 - d) Vizepräsident
 - e) SchatzmeisterGerichtlich und außergerichtlich wird der JVB durch jeweils zwei der vorstehend genannten fünf Präsidiumsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie
 - f) dem Pressereferenten



JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.
Mitglied im Landessportbund e. V.

für den Bereich Judo

- g) dem Sportreferenten
 - h) dem Jugendreferenten
 - i) dem Kampfrichterreferenten
 - j) Vorsitzenden der Auszeichnungskommission
 - k) dem Prüfungsreferenten
 - l) dem Lehrwart
- ferner die jeweiligen Vorsitzenden der
- m) Sektion Karate
 - n) Sektion Kendo
 - o) Sektion Kyudo
 - p) Sektion Aikido
 - q) Sektion Taekwon-Do
 - r) noch hinzukommenden Sektionen

§ 11 AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, den das Präsidium erlässt.

Den Vorstandsmitgliedern ist es gestattet, durch Berufung einzelner Personen, eine Kommission zu bilden, die die Arbeit dauerhaft unterstützt. Für die Berufung ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Das Präsidium kann zur zeitweiligen und themenbezogenen Arbeit Ausschüsse bilden. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Den Mitgliedern kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

a) Präsident

Der Präsident führt die Geschäfte.

b) Vizepräsidenten

Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten oder auf seine Weisung vertritt einer der Vizepräsidenten den Präsidenten in allen Obliegenheiten.

c) Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Aufsicht über die Geldangelegenheiten des JVB. Er führt das Inventarverzeichnis, sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung, erstellt für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss und erarbeitet den Haushaltsplan.

d) Pressereferent

Der Pressereferent sorgt für die publizistische Verbreitung aller Budo-Sportarten.



JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.
Mitglied im Landessportbund e. V.

e) Sportreferent

Der Sportreferent ist für die Durchführung aller Judo-Veranstaltungen im Seniorenbereich des JVB verantwortlich. Er sorgt für die Beachtung der Wettkampfordnung bei allen Sportveranstaltungen

f) Jugendreferent

Der Jugendreferent ist für die Durchführung aller Jugendveranstaltungen des JVB verantwortlich. Er sorgt für die Beachtung der entsprechenden Wettkampfordnung. Im Besonderen werden die Angelegenheiten der Jugend von den Jugendwarten der Mitglieder (Jugendversammlung) in einer entsprechenden Ordnung geregelt.

g) Kampfrichterreferent.

Der Kampfrichterreferent sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter. Er ist für ihren Einsatz bei allen Veranstaltungen des JVB zuständig. Näheres regelt die Kampfrichterordnung des DJB.

h) Vorsitzender der Auszeichnungskommission

Der Vorsitzende der Auszeichnungskommission ist für die Einhaltung der „Ehrenordnung des Judo-Verband Berlin e. V.“ verantwortlich.

i) Prüfungsreferent

Der Prüfungsreferent ist für die Organisation und Überwachung des Prüfungswesens im Judobereich und für die Einhaltung der „Ordnung für das Prüfungswesen im Judo-Verband Berlin e.V.“ verantwortlich.

j) Lehrwart

Der Lehrwart ist für die Organisation des Lehrwesens im Judobereich und für die Einhaltung der Aus- und Weiterbildungsrichtlinien des Deutschen Judo Bund e. V. verantwortlich. Er wird durch das Präsidium berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

k) Vorsitzende der Sektionen

1. Die in § 10 m) - r) genannten Vorsitzenden der Sektionen werden von den Mitgliedern der entsprechenden Sektion gewählt.
2. Die Vorsitzenden der Sektionen haben alle mit der Betreuung ihrer Sektionen zusammenhängenden Aufgaben selbständig zu erledigen, soweit die jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen diese Aufgaben nicht anderen Personen oder Gremien zuweisen.
3. Die Vorsitzenden sind für die Durchführung der sektionsspezifischen Veranstaltungen des JVB verantwortlich. Lehrgänge zur Weiterbildung werden von ihnen in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Fachbeauftragten eingeleitet und durchgeführt.
4. Die Gesamtzuständigkeit des Präsidiums bleibt hiervon jedoch unberührt.

§ 12 RECHTSAUSSCHUSS

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechtsausschuss auf die Dauer von vier Jahren, der aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern besteht.



JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.
Mitglied im Landessportbund e. V.

Die bei der Wahl der Rechtsausschussmitglieder abgegebene Stimmenzahl legt die Reihenfolge des Vorsitzenden und der Beisitzer fest.

2. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Rechtsausschusses sein.
3. Näheres regelt die Rechtsordnung, sie ist Bestandteil der Satzung.

§13 KASSENPRÜFER

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von vier Jahren Kassenprüfer gewählt. Alle zwei Jahre wird ein Kassenprüfer neu gewählt, so dass jedes zweite Jahr ein Wechsel eines Kassenprüfers erfolgt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des JVB angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Schatzmeister zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßen Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.
3. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidium und sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
4. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums.

§ 14 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN FÜR MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Zu den Mitgliederversammlungen wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag dem Präsidium des JVB schriftlich eingereicht worden sind. Tagungsunterlagen müssen dann spätestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern übersandt werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden können, wenn wenigstens von zwei Dritteln die Dringlichkeit beschlossen wird.
2. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Wird auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers festgestellt, dass weniger als 20% der Mitglieder anwesend sind, ist die Versammlung nicht mehr beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied und das Präsidium haben je eine Stimme.

Vereine ab

- 150 und weniger als 300 Mitglieder erhalten 2 Stimmen
- 300 und weniger als 600 Mitglieder erhalten 3 Stimmen
- 600 Mitglieder erhalten 4 Stimmen.



JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.
Mitglied im Landessportbund e. V.

Maßgebend ist die dem JVB abgegebene Stärkemeldung für das Jahr, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht des Präsidiums. Jedes Mitglied kann entsprechend seinem Stimmenanteil Vereinsvertreter, die Mitglied bzw. Ehrenmitglied des/der jeweiligen Vereins/Abteilung sind zu den Versammlungen entsenden; sofern diese Vereinsvertreter nicht dem Vereins- oder Abteilungsvorstand angehören, müssen sie beim Versammlungsleiter eine Vollmacht des Vereins- oder Abteilungsvorstandes abgeben.

4. Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass das Mitglied sich mit seinen Beitragszahlungen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass vom Präsidium Stundung gewährt wurde.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmenausszählung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen unberücksichtigt.
6. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zugesandt werden. Einwendungen gegen den Inhalt sind spätestens binnen weiterer 4 Wochen gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erheben.

§ 15 WAHLEN

1. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Die Wahl wird in der Reihenfolge durchgeführt, wie die Ämter im § 10 a) bis k) aufgeführt sind. Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht. Die Bildung der Wahlkommission obliegt der Versammlung, in der eine Wahl stattfindet. Es kann nur gewählt werden, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt hat. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt dieser Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf einen Zeitraum von vier Jahren gewählt; sie bleiben jedoch nach Beendigung der Wahlperiode im Amt, bis eine entsprechende Neuwahl stattgefunden hat.
3. Ein Mitglied des Vorstandes darf innerhalb des Vorstandes nicht mehr als zwei Ämter innehaben, wobei die Ausübung von zwei Ämtern innerhalb des Präsidiums nicht möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig einen Vertreter berufen. Sofern die Wahl in der laufenden Wahlperiode für das jeweilige Amt erfolgt, wird der Kandidat nur außerordentlich und für den Rest der Amtsperiode gewählt.



JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.
Mitglied im Landessportbund e. V.

4. Die Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt. Liegt für eine Wahl nur eine Bewerbung vor, ist offen abzustimmen; auf Antrag eines Mitgliedes muss jedoch geheim gewählt werden.

5. Vorstandswahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sofern ein Fachgremium vorhanden ist, (z.B. alle lizenzierten Kampfrichter, Trainer, Prüfer) stellt dieses durch Abstimmung fest, welche Kandidaten zur Wahl nominiert werden. Es muss mindestens ein und maximal zwei Kandidaten pro Amt aufgestellt werden; näheres regeln die vom Vorstand erlassenen Wahlrichtlinien des JVB.

6. Über Wahlen und deren Ergebnisse ist ein gesondertes Protokoll zu fertigen, das von der Wahlkommission zu unterschreiben ist.

§ 16 ORDNUNGEN

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Grundlage dieser Satzung Ordnungen beschließen. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erlassen.

2. Die von den in § 10 m - r genannten Sektionen erlassenen Ordnungen werden vom Vorstand bestätigt. Ihr Inhalt muss mit der Satzung des JVB in Einklang stehen.

3. In dringenden Fällen kann das Präsidium Ordnungen vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft setzen.

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG

Für eine Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

§ 18 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des JVB kann nur von einer eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den LSB Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 GERICHSSTAND

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem JVB gilt Berlin als Gerichtsstand.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.03.1994 neu beschlossen und zu den Mitgliederversammlungen am 18.03.1998, 05.05.1999, 09.04.2003, 22.11.2008, 13.03.2010 und am 22.03.2015 ergänzt.